

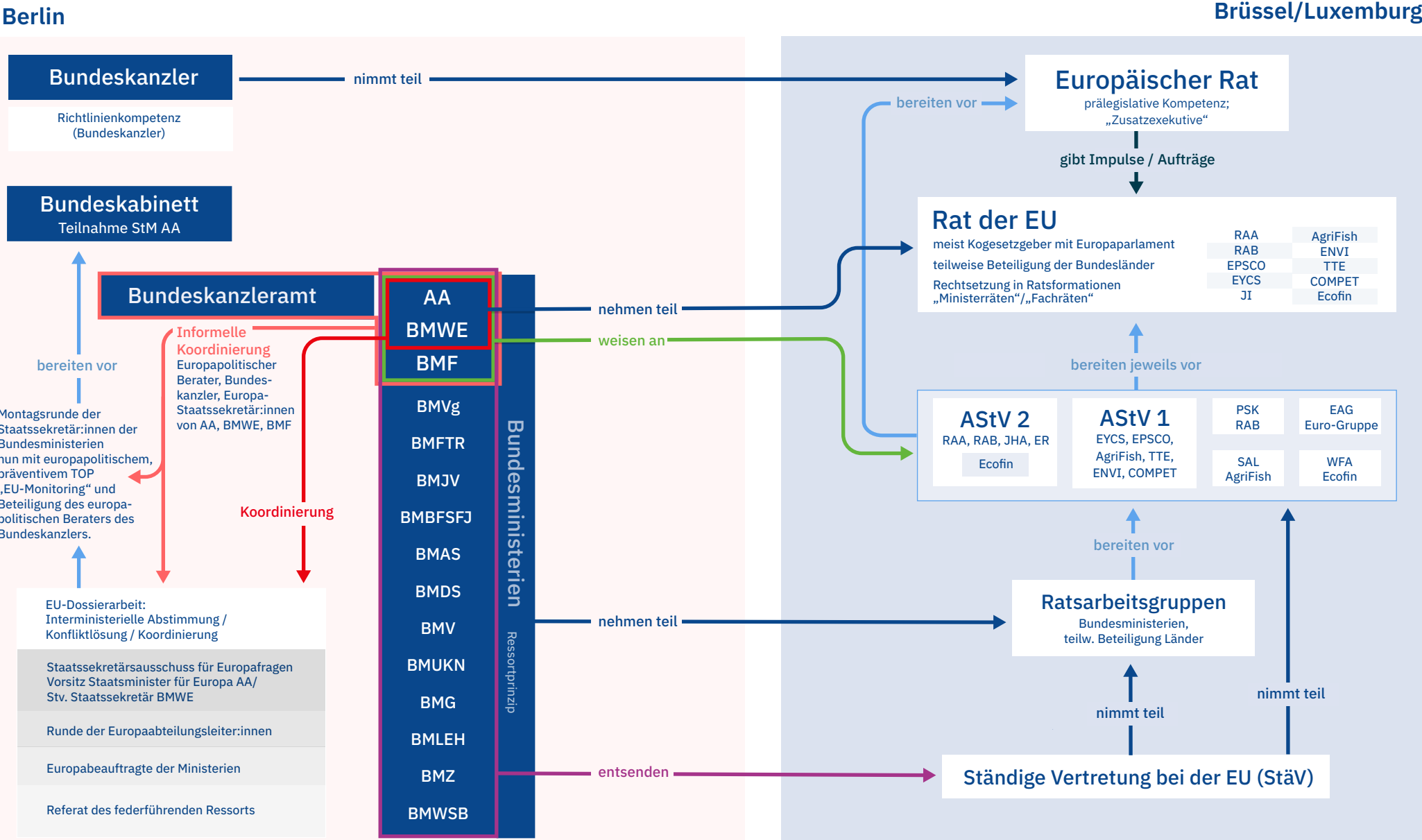
Europapolitische Koordinierung der Bundesregierung

#EBD**G**rafik



Eine wirksame Europakoordinierung der deutschen Bundesregierung erfordert frühe Positionierung, geschlossene Abstimmung und klare Strategien in der EU. Damit Deutschland verlässlich und proaktiv handeln kann, ist eine verbesserte europapolitische Koordinierung notwendig. Die aktuelle Bundesregierung verspricht Besserung.

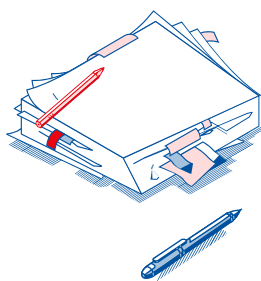
Europapolitische Koordinierung der Bundesregierung 2025



Wichtige Akteure

Bundeskanzler, Bundeskabinet	Oberste Konfliktlösungsinstanz, Richtlinienkompetenz des Bundeskanzlers (Friedrich Merz)
Berater des Bundeskanzlers	Leiter Europaabteilung (Michael Clauß) - strategische Ausrichtung, Konfliktlösung, Teilnahme an formellen und informellen Koordinierungsrunden, Europäischer Rat
AA	Koordinierendes Europaministerium (Referat EU-K), Weisungen für AStV2 (mit Ausnahmen), StM Europa hat Vorsitz in der EU-Staatssekretärsrunde, Leitung der Stäv, Ressortzuständigkeit
BMW	Koordinierendes Europaministerium (Referat EA-1), Staatssekretär BMW hat stv. Vorsitz in der EU-Staatssekretärsrunde, stv. Leitung Stäv, Weisungen für AStV1 und für Handel und Kohäsionsmittel, Ressortzuständigkeit
BMF	Weisung für Ecofin/Euro-Gruppe, Ressortzuständigkeit
BMI, BMBFSFJ, BMLEH, BMJV, weitere Fachressorts	Fachlich verteilte Zuständigkeiten für Ratsformationen, Federführung für EU-Dossiers
Ständige Vertretung bei der EU (Stäv)	Schnittstelle zu EU-Institutionen, Umsetzung von Weisungen in AStV 1/2, Koalitionsbildung mit Partnerstaaten vor Ort, Kontakte zu KOM und EP, strategische Beratung für Berlin
Länder/Bundesrat	Mitwirkung bei EU-Vorhaben mit Länderbezug, v. a. für Ratsformationen, spezifisch ein Bereichen geteilter Zuständigkeiten

Wichtige Begriffe



Ratsformationen: Fachräte in Zusammensetzungen des „Rates der EU“ nach Fachbereichen (z. B. Ecofin, AgriFish, ENVI) – jeweils bestehend aus nationalen Ministern des jeweiligen Ressorts.

Komitologie: Verfahren, in denen Ausschüsse mit Vertretern der EU-Mitgliedstaaten die Europäische Kommission bei der Ausübung gesetzlich übertragener Durchführungsbefugnisse beraten oder kontrollieren, um einheitliche Bedingungen für die Umsetzung von EU-Recht sicherzustellen.

Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV/COREPER): Bindeglied zwischen nationalen Regierungen und der Ratsarbeit; bereitet Ministerratsitzungen vor und koordiniert mit der Kommission.

German Vote: Enthaltung Deutschlands im Rat, wenn innerhalb keine Einigung zwischen den Ressorts erzielt wird. Dies kann politischen Einfluss und Verhandlungsposition erheblich schwächen.

Montagsrunde der Staatssekretär:innen der Bundesministerien: Unter Vorsitz Bundeskanzler-aminister Thorsten Frei: Vorbereitung der Kabinettsitzungen, nun mit europapolitischem Tagesordnungspunkt „EU-Monitoring“ unter Beteiligung des europapolitischen Beraters des Bundeskanzlers, für die Europaministerien: AA (Kotsch), BMF (Böhning), BMW (Steffen).

Weisungen: Inhaltliche Positionierung zu EU-Dossiers, die im Rahmen der interministeriellen EU-Koordinierung abgestimmt werden und der Stäv für die AStV-Sitzungen übermittelt wird. Für den AStV 1 durch das BMW; für den AStV 2 durch das AA, BMW bei Handel und Kohäsion und BMF bei Finanzthemen.

Staatsekretärsausschuss für Europafragen: Monatliches Abstimmungsformat auf höchster Beamtenebene unter Vorsitz des Staatsministers für Europa (AA). Ziel ist eine frühzeitige Erkennung und Klärung von Ressortkonflikten in der EU-Dossierarbeit. Informelle Koordinierung durch europapolitischen Berater (Clauß) des Bundeskanzlers und Staatssekretär:innen AA (von Geyr), BMW (Steffen) und BMF (Schwamberger).

Runde der Europa-Abteilungschef:innen (EU-AL): Europa-Abteilungsleitung der Ministerien für politisch relevante und/oder konfliktträchtige Dossiers zu sensibilisieren sowie mögliche Ressortdifferenzen frühzeitig zu identifizieren und beizulegen. Informelle Koordinierung durch den Gruppenleiter 52 Bundeskanzleramt (Funke) und Abteilungschef:innen AA (Wolfrum), BMW (Szech-Koundourous) und BMF (Hermes).

Ressortprinzip: Verfassungsrechtliches Organisationsprinzip (Art. 65 GG), wonach jedes Ministerium in seinem Geschäftsbereich selbstständig arbeitet. In der Europapolitik bedeutet das, dass Fachministerien ihre Positionen zu EU-Dossiers erarbeiten – was Kohärenz und Konsensfindung erschweren kann.

Geschichte der deutschen Europakoordinierung

Anpassung deutscher Europapolitik an wachsende Herausforderungen der europäischen Integration

1951-1958
Eingeschränkte außenpolitische Souveränität im Rahmen der Westintegration. AA erst 1955 wiedergegründet; Kanzleramt prägt die frühe Europapolitik (Adenauer als Bundeskanzler und Außenminister). BMWi federführend für Wirtschafts- und Fachpolitik.

1968
Zollunion: Weitere Integration im wirtschaftlichen Bereich, Umsetzungs-politik im Vordergrund.

1993
Drei-Säulen-Struktur der EU; neue Zuständigkeiten für Innen-, Justiz- und Verteidigungsressorts. Gründung der Europaabteilung im AA.

1998-2005
Wechselnde Koalitions-arithmetik, BMF übernimmt Koordinierung vom BMWi mit Fokus auf gesamteuropäische wirtschaftspolitische Steuerung. 2005 Rückverlagerung zum BMWi; AA behält Zuständigkeit für AStV 2.

1962
Organisationserlass Adenauer:
Kompetenzverteilung; BMWi für Binnenmarkt/Fachpolitik, AA für Integrationspolitik.

Kanzleramt behält zentrale Steuerungsrolle bei Außen-, Verteidigungs- und Wirtschaftspolitik.

1980er Jahre
Einheitliche Europäische Akte (1986/87) – Beginn der Parlamentarisierung, Entwicklung des Binnenmarkts. Institutionalisierte Arbeitsteilung: AStV 1 (BMWi) und AStV 2 (AA). Kanzler Schmidt und Kohl setzen integrationspolitische Akzente.

2009
Vertrag von Lissabon: Stärkt Rolle des Europäischen Rates; Bundeskanzleramt gewinnt bei allgemeinen politischen Zielvorstellungen und Prioritäten der EU. Vergemeinschaftung Innenpolitik/Schengen.

EU-Organe der Mitgliedstaaten

Europäischer Rat („EU-Gipfel“): Legt politische Leitlinien der EU fest, keine Gesetzgebung, Schlussfolgerungen nicht bindend, aber Ausgangspunkt für EU-Politik und Recht.

Rat der EU („Fachräte“/„Ministerrat“): Beschlüsse in den jeweiligen Politikfeldern (Ratsformationen), Gesetzgebung mit dem Europäischen Parlament und im informellen Trilog zusätzlich mit Europäischer Kommission.



§ Rechtliche Grundlagen

Grundgesetz (GG): Art. 23 GG (Integration in die EU) und Art. 65 GG (Ressortprinzip, Richtlinienkompetenz, Kabinettsprinzip) bilden den verfassungsrechtlichen Rahmen.

Gesetz über **die Zusammenarbeit von Bund und Ländern** in Angelegenheiten der EU (EUZBLG)

Gesetz über **die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag** in Angelegenheiten der EU (EUZBBG)

Organisationserlass der Bundesregierung: Regelt Zuständigkeiten und Zustimmungsrechte einzelner Ressorts.

Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO): Legt Verfahren für Ressortabstimmungen und Beteiligungspflichten (z. B. AA bei grundsätzlichen EU-Angelegenheiten, BMF bei Finanzfragen) fest.

Koalitionsvertrag: Politische Leitlinien, z. B. geschlossene Positionierung gegenüber EU-Partnern und wöchentliche Behandlung europapolitischer Vorhaben in der EU-Monitoring-Runde der Staatssekretär:innen unter Leitung Kanzleramtsminister. [Seite 142f.](#)

Wichtig für die EBD

Wirksam und transparent deutsche Interessen in Brüssel für ein starkes und handlungsfähiges Europa vertreten

- Frühzeitige Positionierung, keine reaktive „Frühwarnung“
- Koalitionsbildung, mit Hilfe von Public Diplomacy
- Kompakte Weisungen
- Verbindliche Konfliktlösungsmechanismen
- Stäv in Brüssel und deutsche Botschaften in EU-Mitgliedstaaten einbinden
- Strukturierter Fachdialog und Überzeugungsarbeit mit Bundestag, Ländern, Kommunen, Interessengruppen
- Einheitliche Kommunikation – klare Botschaften, proaktive Medienarbeit, Public Diplomacy
- Ehrliche Evaluierung



Gefördert durch:



Auswärtiges Amt

aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages